Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/018-2023#017
Datum: 26.01.2024

2. Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

zur 16. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2008, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen)

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 16. Planänderung „GSM-R-Mast Scharnhausen“

**in der Gemeinde Neuhausen
im Landkreis Esslingen**

Bahn-km 20,890 bis 20,910

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 3
A.3 Besondere Entscheidungen 4
A.3.1 Konzentrationswirkung 4
A.4 Nebenbestimmungen 4
A.4.1 Luftverkehr und Luftsicherheit 4
A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 5
A.6 Sofortige Vollziehung 5
A.7 Gebühr und Auslagen 5
B. Begründung 6
B.1 Sachverhalt 6
B.1.1 Gegenstand der Planänderung 6
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens 6
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 7
B.2.1 Rechtsgrundlage 7
B.2.2 Zuständigkeit 8
B.3 Umweltverträglichkeit 8
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens 8
B.4.1 Planrechtfertigung 8
B.4.2 Variantenentscheidung 8
B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege 9
B.4.4 Immissionsschutz 9
B.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten 9
B.4.6 Luftverkehr und Luftsicherheit 10
B.4.7 Gewerbeaufsicht 10
B.5 Gesamtabwägung 11
B.6 Sofortige Vollziehung 11
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 11
C. Rechtsbehelfsbelehrung 12

Auf Antrag der DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG, (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 16. Planänderung „GSM-R-Mast Scharnhausen"" in der Gemeinde Neuhausen , im Landkreis Esslingen, Bahn-km 20,890 bis 20,910 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Erstellung eines GSM-R-Mastes mit Basis-Sende/Empfangsstation samt Vorplatz zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 in Gestalt seiner letzten Änderung festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur Planänderung, Ergänzung der Erläuterungsberichte Teil III vom 09.01.2024, 6 Seiten gesamt	ergänzt Anlage 1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.	Bauwerksverzeichnis vom 13.10.2023 Die Seiten 1c und 52b	ändert Anlage 3; festgestellt
4	Lagepläne	
Blatt 4a von 16	Lageplan Gleisplanung, NBS km 16,435 – 16,933, L1204 km 2,061 – 2,558 vom 13.10.2023	ersetzt Blatt 4; festgestellt
5	Höhenpläne	
5.1 Blatt 4a von 14	Höhenplan Gleisplanung, NBS km 16,435 – 16,933 vom 13.10.2023	ersetzt Blatt 4; festgestellt
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
18.1	Erläuterungsbericht vom 13.10.2023 Die Seiten I-IV, 4a, 12a, 12-1, 14a, 29a, 48a, 52a, 61a, 61-1, 80a, 80-1, 82a, 82-1, 93a, 102a, 108a, 108-1, 147a, 155a, 159a und Maßnahmenblatt G1 (4 Seiten)	ändert Anlage 18.1; festgestellt
18.2.3 Blatt 2G von 3	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Luftverkehr und Luftsicherheit

- Der Mast ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichung zu versehen.
- Der Mast ist auf der Flugplatzhinderniskarte Stuttgart zu veröffentlichen.
- Für den Mast muss bis zur Veröffentlichung auf der Flughinderniskarte ein NOTAM veröffentlicht werden. Hierzu ist der Baubeginn der Deutschen

Flugsicherung (DFS) mit der Vorgangs-Nr. OZ/AF-BW 12988 mindestens drei Arbeitstage vorher per Mail an FLF@dfs.de mitzuteilen.

- Die Genehmigung der zum Einsatz kommenden Baugeräte (wie z.B. Bau- und Autokräne, Bohrgeräte, Betonpumpen usw.) ist beim Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 4 Wochen vor deren beabsichtigten Einsatz zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplanausschnitt mit Einzeichnung der Standorte der Baugeräte beizufügen. Des Weiteren sind Angaben über Geländehöhe am Standort der Baugeräte in m ü. NN und die höchste Höhe der Baugeräte in m ü. Grund und in m ü. NN sowie der Zeitpunkt der Aufstellung und des Abbaus der Baugeräte mitzuteilen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen), hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21; Planfeststellungsabschnitt 1.4, Filderbereich bis Wendlingen" erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Erstellung eines GSM-R-Mastes mit Basis-Sende-/Empfangsstation samt Vorplatz.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.10.2023, Az. *0003842116*, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 02.11.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.12.2023, Az. 591pä/018-2023#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Esslingen Stellungnahme vom 29.11.2023, Az.411-364.36-00013089
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 04.12.2023 und vom 19.12.2023, Az. RPS42-3824-70/12/1
3.	Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 22.01.2024, Gz.:S1/03-05-02-03#00015#0016

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 23.01.2024 enthielt keine Bedenken oder Einwände.

Mit E-Mail vom 23.01.2024 übermittelte das Regierungspräsidium Stuttgart die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 22.01.2024 (Az.: ST/5.2.5/202311300005-001/23; 2 Seiten)

Mit E-Mail vom 10.01.2024 übermittelte die Vorhabenträgerin die Einwendungserwiderung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Mit Schreiben vom 10.01.2024 wurden die geänderten Planunterlagen übersandt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat kleinräumige Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Die Errichtung eines GSM-R-Mastes mit Basis-Sende-/Empfangsstation samt Vorplatz betreffen abwägungserhebliche Belange. Die durch

die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen gemäß Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 6 und 14a UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung – die Erstellung eines GSM-R-Mastes mit Basis-Sende-/Empfangsstation samt Vorplatz – schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Dies ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168).

Das Erfordernis eine neuen GSM-R-Anlage und deren Standort wird durch die erforderliche Ausleuchtung der Bahnstrecke bestimmt. Demnach ist entsprechend der Funkversorgungsplanung kein bestehender Mast vorhanden, der diese Vorgaben erfüllt. Aufgrund der erforderlichen Abstände für eine ausreichende Funkabdeckung kommen daher weitere geeignete Varianten, die die Ziele der Vorhabenträgerin in gleicher Weise zu erreichen geeignet sind, nicht in Betracht.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechts vereinbar. Vorhabenbedingt kommt es zu 15 m^2 zusätzlicher dauerhafter Versiegelung und 25 m^3 bauzeitlicher Bodenbewegungen. Es sind ausschließlich bereits planfestgestellte Flächen betroffen. Die Höhe des Mastes beträgt circa 25 Meter und ist daher sichtbar. Der Standort des Mastes liegt zwischen der Autobahn, der Neubaustrecke, der L1204 und in der Nähe des Flughafens. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes auszugehen. Aufgrund des geringen Umfangs und der fehlenden Betroffenheit von Gebieten mit bestehender Nutzung oder besonders geschützte Gebieten sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erkennen.

B.4.4 Immissionsschutz

Die bauzeitlichen Immissionen gehen nicht über den bereits zugelassenen Rahmen hinaus. Es sind ausschließlich bereits planfestgestellte Flächen betroffen.

Die Anlage wird über die 50-Hertz-Anbindung betrieben. Ein Emissionsausstoß erfolgt nicht.

B.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat den Plan dahingehend korrigiert, dass die bauzeitliche Zufahrt über die bereits planfestgestellte und derzeit genutzte Baustraße auf dem Flurstück Nr. 7701 erfolgt. Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung hierfür ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Endzustand erfolgt die Zufahrt für Wartung

und Inspektion über den planfestgestellten Wirtschaftsweg. Bedenken wurden nicht geäußert.

Das Fernstraßen-Bundesamt stimmt der Maßnahme unter Randbedingungen zu. Diese sind bereits erfüllt oder nicht relevant.

B.4.6 Luftverkehr und Luftsicherheit

Der geplante Maststandort liegt im Bau- und Anlagenschutzbereich der Verkehrsflughafens Stuttgart (§ 12 und § 18a Luftverkehrsgesetz) und bedarf einer luftrechtlichen Genehmigung; hierfür ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LuftVG die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Daher wurden durch das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit) bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) bzgl. der Masthöhe, sowie beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) bzgl. eventueller Störungen von Radar- und Navigationsanlagen, entsprechende Gutachten eingeholt.

Im Ergebnis stimmt das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde dem Vorhaben zu, sofern von ihr formulierte Nebenbestimmungen im Beschluss festgesetzt werden. Diese Nebenbestimmungen sind unter A.4.1 festgesetzt, weshalb die Planfeststellungsbehörde die bei ihr konzentrierte luftrechtliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) LuftVG erteilt.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde umfasst nicht den Einsatz von Baugeräten im Flughafenbereich; er ist mithin nicht genehmigt. Dies stellt keinen Mangel in der Konfliktbewältigung dar, weil zum Zeitpunkt dieser Planfeststellung nicht feststeht, ob und wo Baugeräte, die wegen ihrer Höhe ein Genehmigungserfordernis auslösen, verwendet werden. Ein Genehmigungserfordernis ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG für andere Anlagen und Geräte. Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.1 die Einholung der hierfür erforderlichen Genehmigung auferlegt.

B.4.7 Gewerbeaufsicht

Seitens des Landratsamt Esslingen wurden Nebenbestimmungen für die Inbetriebnahme der GSM-Anlage gefordert. Hierbei handelt es sich um Nebenbestimmungen hinsichtlich sicherheitsrelevanter Einrichtungen am Masten, wie zum Beispiel Steigschutzeinrichtungen, Sicherheitseinweisungen für beauftragte Personen oder auch Sicherheitshinweise. Dies ist allerdings im Rahmen der erforderlichen Standortbescheinigung in der Ausführungsplanung zu regeln und nicht

Gegenstand der Planfeststellung. Es wurden keine Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Machbarkeit geäußert.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt und im Vergleich zu dieser einen geringen Umfang aufweisen. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und für die Sicherstellung der Mobilfunkversorgung ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 26.01.2024

Az. 591pä/018-2023#017

EVH-Nr. 3505056

[redacted]